

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



2/2013; Juni 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
unsere Ziele der Öffentlichkeitsarbeit werden schrittweise „erreicht“.

- **an der verbandlichen Caritas „kommt keiner vorbei“ (Fachöffentlichkeit)**  
Am 3. Juni 2013 war ich als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestages geladen und hatte dabei Gelegenheit die Position des DCV und seiner Fachverbände zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zu erläutern. Einen ausführlichen Bericht darüber finden Sie auf Seite 4.
- **Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas sind einer breiten Öffentlichkeitsarbeit bekannt**  
Die Online-Beratung geht demnächst online. Anvisierter Starttermin August 2013
- **Rechtliche Betreuung (durch den Betreuungsverein) hat ein positives Image.**  
Da gäbe es viel zu sagen: wir arbeiten dran!

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Aktionswoche 2012
- Projekte im Arbeitsfeld (Online-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, PeB)
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen
- Veranstaltungen 2013
- Materialien

Barbara Dannhäuser  
Referentin

Herausgegeben von:



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

SKM - Katholischer Verband  
für soziale Dienste in Deutschland -  
Bundesverband e.V.

Blumenstraße 20, 50670 Köln

☎ 0221/913928-86 [dannhaeuser@skmev.de](mailto:dannhaeuser@skmev.de)

## Rechtliche Betreuung

### Rechtsprechung rund ums BtG

#### Zu den Betreuerpflichten

1. Den Betreuer trifft im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises der Gesundheitsfürsorge eine eigene Pflicht, sich um den Krankenversicherungsschutz des Betreuten zu kümmern.
2. Der auf den Sozialhilfeträger übergegangene Schadensersatzanspruch des Betreuten gegen den Betreuer, der es versäumt, rechtzeitig für den Betreuten den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung zu erklären, ist unabhängig davon, dass der Sozialhilfeträger über die Krankenhilfe originäre Aufgaben wahrnimmt.
3. Ein möglicher sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen die Krankenkasse wegen Verletzung einer Auskunfts-, Beratungs- oder Hinweispflicht durch Unterlassen eines Hinweises auf die Dreimonatsfrist zur Antragstellung kann dem Sozialhilfeträger nicht entgegengehalten werden.  
*OLG Nürnberg, Hinweis vom 17.12.2012, 4 U 2022/12.*

#### Zur Betreuerbestellung

Kann der Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung seine Angelegenheiten hinsichtlich der Aufgabenbereiche Gesundheitssorge und Heilbehandlung nicht selbst besorgen, so ist ihm hierfür grundsätzlich auch dann ein Betreuer zu bestellen, wenn er die notwendige Behandlung ablehnt.  
*BGH, Beschluss vom 23. Januar 2013 - XII ZB 395/12*

#### Zu den Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei „Spielsucht“

In Fällen stoffgebundener Süchte, in denen erst eine (vorübergehende) Alkohol- oder Drogenintoxikation zu einer rechtlich erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führt, ist eine Unterbringung nach § 63 StGB nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn eine krankhafte Alkohol- oder Drogensucht im Sinne der Überempfindlichkeit gegeben ist oder der Betroffene aufgrund eines von der Drogensucht unterscheidbaren psychischen Defekts alkohol- oder drogensüchtig ist, der in seinem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB gleichsteht.

Demgemäß sind eine Neigung zum Alkoholmissbrauch, eine Alkoholabhängigkeit und selbst chronischer Alkoholismus als Folge jahrelangen Alkoholmissbrauchs für sich allein nicht als hinreichende Gründe für eine Unterbringung nach § 63 StGB anerkannt worden. Die Voraussetzungen für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus können auch aus Gründen der verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeit nicht weniger streng sein als bei stoffgebundenen Süchten.

Die unbefristete Unterbringung gemäß § 63 StGB stellt einen überaus gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar. Das gilt hier umso mehr, als der Maßregelvollzug nach § 63 StGB auf die Behandlung Spielsüchtiger ersichtlich nicht ausgerichtet ist. Demgemäß wäre zu besorgen, dass der nicht oder nicht genügend behandelte Betroffene im Fall fortbestehender Gefährlichkeit lange Zeit im Maßregelvollzug untergebracht bliebe.

*BGH, Urteil vom 6. März 2013 – 5 StR 597/12*

#### Zur Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers

1. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers nach § 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1836 Abs. 2 BGB sind nur solche Tätigkeiten in Ansatz zu bringen, die bei einer berufsmäßig geführten Betreuung als vergütungspflichtig abgerechnet werden könnten.

2. Die Vorschriften des VBVG sind auf die Bemessung der Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers nicht anwendbar. Die Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers ist nicht mit der eines Berufsbetreuers vergleichbar, da der ehrenamtliche Betreuer seine Dienste nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, sondern aus anderen Motiven erbringt.

*LG Mainz, Beschluss vom 18.02.2013, 8 T 225/12*

## Unterbringung und Zwangsbehandlung

Nachdem am 25. Februar 2013 das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Seite 266) verkündet wurde, ist es am 26. Februar 2013 in Kraft getreten. Einen Auszug aus dem Bundesgesetzblatt (PDF-Leseversion) finden Sie auf der Seite des Bundesanzeigerverlages. Außerdem weitere Informationen und die parlamentarischen Materialien zum Gesetzgebungsverfahren.

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/berufsbetreuung/unterbringung-und-freiheitsentziehung.html>

### **BGT unterbreitet Vorschläge für eine Reform der Landes-Unterbringungsgesetze**

Der Betreuungsgerichtstag (BGT) hat Vorschläge für eine Behandlungsregelung in den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder verfasst und an die zuständigen Ministerien der Landesregierungen übersandt.

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen vom 23.03.2011 und 12.10.2011 zur Zwangsbehandlung, hat der Betreuungsgerichtstag die Eckpunkte einer möglichen Neuregelung formuliert.

Allein aus Gründen der Selbstgefährdung eines einwilligungsunfähigen Patienten sei die Abwendung eines lebensgefährlichen Zustandes oder eines erheblichen und irreversiblen gesundheitlichen Schadens im Zuge der stellvertretenden Einwilligung in eine Behandlung der Anlasserkrankung überhaupt zulässig.

Unter diesen Voraussetzungen sei eine Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen erlaubt, wenn außerdem:

- "eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Sicht des Betroffenen deutlich überwiegt,
- der Versuch vorausgegangen ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen,
- die Zwangsbehandlung durch einen Arzt durchgeführt und überwacht wird und
- die Behandlung einschließlich der Zwangsmaßnahmen, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung dokumentiert wird."

Zudem dürfe die Behandlung regelmäßig frühestens nach einer Woche der Unterbringung durchgeführt werden. Die Vorschläge finden Sie unter: [http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Unterbringung/Vorschlaege\\_Behandlungsregelung\\_PsychKGen.pdf](http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Unterbringung/Vorschlaege_Behandlungsregelung_PsychKGen.pdf)

Quelle: *btprax Newsletter*

## Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlrechts

Vorstöße der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für eine „Verbesserung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen und Analphabeten“ beziehungsweise „zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht“ stoßen bei Experten auf ein unterschiedliches Echo. Dies wurde am 3. Juni 2013 bei einer Sachverständigenanhörung deutlich. Während die Mehrheit der Experten dabei für eine Streichung von Gesetzesregelungen zum Ausschluss vom Wahlrecht plädierten, empfahl eine Minderheit der Sachverständigen, vor einem etwaigen Handeln des Gesetzgebers den Abschluss einer „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen“ abzuwarten.

Wie die Grünen-Fraktion in einem Gesetzentwurf (17/12068) schreibt, sind nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz „all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten

ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist“. Ebenfalls ausgeschlossen seien Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Diese Ausschlussstatbestände seien nach geltenden menschenrechtlichen Standards nicht zu rechtfertigen und stünden „im Widerspruch zu den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht sei. Sie sollen daher nach dem Willen der Grünen-Abgeordneten gestrichen werden.

Ebenso argumentiert die SPD-Fraktion, die in einem Antrag (17/12380) von der Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs fordert, der ausschließt, dass der Verlust des Wahlrechts künftig ausschließlich aufgrund der entsprechenden Bestimmungen im Bundes- und im Europawahlgesetz möglich ist. Auch soll die Regierung dem Antrag zufolge einen Gesetzentwurf zur Änderung der beiden genannten Wahlgesetze mit dem Inhalt vorlegen, dass durch die Verwendung von Parteisymbolen und Lichtbildern der Kandidaten auf den Stimmzetteln die Wiedererkennung von Parteien und Bewerbern „und somit die Stimmabgabe erleichtert wird“.

In der Anhörung sagte Valentin Aichele vom Deutschen Institut für Menschenrechte, die zwei Ausschlüsse vom Wahlrecht seien mit den bürgerlichen Menschenrechten nicht zu vereinbaren, „weil sie mehrheitlich Menschen mit Behinderungen treffen und damit eine menschenrechtliche Diskriminierung vorliegt, die unsere Rechtsordnung nicht länger tolerieren darf“.

Professor Hans Meyer von der Berliner Humboldt-Universität warb dafür, die entsprechenden Paragraphen „vollständig zu streichen“. Sie entsprächen „in keiner Weise mehr“ den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Feststellung der Betreuung erfolge von den Richtern ohne Rücksicht auf die Frage der Wahlmündigkeit. Eine Entscheidung, die nichts mit dem Wahlrecht zu tun habe, aber einen Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge habe, sei eines Rechtsstaates unwürdig.

Gregor Rüberg vom Betreuungsverein Lebenshilfe Dortmund betonte, zu keinem Zeitpunkt des Betreuungsverfahrens werde geprüft, ob die Wahlfähigkeit vorliegt. Er halte eine Streichung der Vorschrift zum Wahlrechtsausschluss von Betreuten „für absolut erforderlich“, weil diese Regelung zu viele Menschen betreffe.

Bernd Schulte, wissenschaftlicher Referent in München, nannte die Argumente für eine ersatzlose Abschaffung der Vorschriften über den Wahlrechtsausschluss „erdrückend“. Er halte ein möglichst rasches gesetzgeberisches Handeln für geboten.

Professor Heinrich Lang von der Universität Greifswald plädierte dagegen dafür, die beiden Regelungen jetzt nicht zu streichen. Man solle lieber „abwarten, was die Forschung zu dem Thema bringt“, fügte Lang hinzu und verwies darauf, dass die Bundesregierung ein entsprechendes Forschungsvorhaben ausgeschrieben habe. Dann solle man erneut über das Thema diskutieren.

Professor Gerd Strohmeier von der Technischen Universität Chemnitz sagte, das Wahlrecht sei ein „äußerst sensibles Feld“ und der Ausschluss vom Wahlrecht sei „möglicherweise der sensibelste Teil dieses Feldes“. Er bedürfe einer Regelung, die auf einer soliden Datenbasis basiere, die gegenwärtig noch nicht vorliege. „Erst wenn die Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen vorliegt, werden wir sachlich und fundiert über eventuell notwendige Reformen diskutieren können“, unterstrich Strohmeier.

Quelle: Berlin: (hib/STO) (Drucksache 17/12380)

## Gesetzentwurf zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Am 3. Juni 2013 nahm ich als Sachverständige an der Anhörung des Rechtsausschusses im Bundestag teil. Es ging dabei um den Gesetzentwurf zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Weitere Sachverständige waren: Thorsten Becker, BdB - Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.; Dr. Andrea Diekmann, Landgericht Berlin;

Prof. Dr. Tobias Fröschle, Universität Siegen; Dr. Jörg Grotkopp, Amtsgericht Ratzeburg; Margit Kania, BAGüS; Harald Reske, Amtsgericht Köln; Roland Schlitt, Amtsgericht Kassel; Sebastian Tenbergen, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Düsseldorf; Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag. Die Anhörung läuft nach einem strengen Reglement ab. Zunächst erhalten die Sachverständige (in alphabetischer Reihenfolge) je fünf Minuten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine große Stoppuhr läuft für alle sichtbar. Anschließend werden die Rückfragen der Ausschussmitglieder (jeder nur zwei Fragen) an die Sachverständige gesammelt. Die Sachverständigen antworten nacheinander – diesmal alphabetisch rückwärts von Z-A. Die Ausschussmitglieder Ute Granold, CDU/CSU; Thomas Silberhorn, CDU,CSU; Stephan Thomae, FDP; Ingrid Hönlinger, Bündnis90/Die Grünen; Sonja Amalie Steffen, SPD; Jörn Wunderlich, Die Linke stellten Fragen an die Sachverständige.

#### Zu den Positionierungen:

Der BdB forderte die Schaffung eines anderen Hilfesystems, das die Betroffenen zunächst lediglich bei der eigenen Entscheidungsfindung unterstützt und verwies dabei auf sein entwickeltes Konzept der „geeigneten Stellen“. Andrea Diekmann begrüßte die Neuerungen, die dazu beitragen könnten, dass künftig stärker der Grundsatz beachtet werde, rechtliche Betreuer nur dann zu bestellen, wenn dies erforderlich sei.

Prof. Fröschle bezeichnete den Gesetzentwurf als bescheidenes Ergebnis einer langen Diskussion über die „Strukturreform des Betreuungsrechts“. Für ihn runde der vorliegende Entwurf die vorhandene Struktur ab. Er bezweifelte allerdings, ob Betreuungsvermeidung wirklich ein zu verfolgendes Ziel sein solle. Nicht nur die Bestellung eines Betreuers sei ein Eingriff in die Grundrechte, sondern auch die Nichtbestellung. Prof. Fröschle riet, die Delegation von Aufgaben der Betreuungsbehörde auf die Vereine zu ermöglichen.

Jörg Grotkopp, Richter am Amtsgericht Ratzeburg befürwortete den Gesetzentwurf, wies aber auf die in vielen Kommunen nicht ausreichende Mitarbeiterzahl in den Betreuungsbehörden hin.

Margit Kania nahm für die BAGüS Stellung und befürwortete den Gesetzentwurf. Auch sie unterstrich die derzeit erheblich variierenden Ressourcen der Betreuungsbehörden.

Harald Reske, Richter am Amtsgericht Köln vertrat eine schärfere Position. Er begrüßte grundsätzlich die Aufgabenerweiterung der Betreuungsbehörden als eine Möglichkeit der Verbesserung der Entscheidungsgrundlage des Gerichtes, bezweifelte aber, dass die Ressourcen in den Kommunen entsprechend angepasst würden. Er beschrieb, wie er sich mit der Bestellung von Verfahrenspflegern „behelfen“ würde (die im Übrigen aus der Staatskasse der Justiz bezahlt würden), um an ausreichende Sachverhalte und Informationen zu kommen, die es ihm ermöglichen, eine Entscheidung im Betreuungsverfahren zu treffen.

Roland Schlitt, Rechtspfleger am Amtsgericht Kassel, kann auf langjährige und gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde verweisen und begrüßte den Gesetzentwurf. Er benannte aber auch ungeklärte Probleme und wies auf die schlechte Vergütungssituation der beruflichen Betreuer und der nicht ausreichenden Förderung der Betreuungsvereine hin.

Dies unterstrich auch Sebastian Tenbergen vom bvkm – Bundesverband für körper – und mehrfach behinderte Menschen. Damit Betreuungsvereine ihre Schlüsselrolle im Betreuungswesen auch wahrnehmen könnten, bedürfen sie einer langfristigen und gesicherten Finanzierung. Im Übrigen gehe ihm die geplante Neuregelung nicht weit genug. Auch bei einer Erweiterung und Verlängerung der Betreuung halte er eine Anhörung der Betreuungsbehörde für erforderlich.

Irene Vorholz hätte sich eine größere Erweiterung der Aufgaben der Behörden bis hin zur Eingangsstanz im Betreuungsverfahren gewünscht.

Ich habe auf der Grundlage unserer gemeinsamen Stellungnahme des DCV, SkF und SKM (unterstützt durch den CBP) den Gesetzentwurf als einen wichtigen Teilschritt zur

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bezeichnet, dem weitere folgen müssen. So ist im Vorfeld der Rechtlichen Betreuung ein anderes Hilfesystem der Assistenz zu schaffen. Zu meinen, die Betreuungsbehörde müsse nur auf vorhandene Hilfen hinweisen und auf deren Inanspruchnahme hinwirken, ist zu wenig. Im Übrigen muss im Gesetz deutlicher herausgestellt werden, dass Rechtliche Betreuung in erster Linie Hilfe und Unterstützung und nur in Ausnahmefällen tatsächliche Stellvertretung bedeutet. Viele Angehörige sind in gutmeinendem und fürsorglichen Interesse viel zu oft stellvertretend tätig und vernachlässigen eine assistierende Unterstützung. Und berufliche Betreuer laufen in ihrem engen Zeitkontingent Gefahr, zu schnell zu vertreten, statt die deutlich zeitaufwändigere Assistenz zu wählen.

Der Vorsitzende des Rechtsausschuss Siegfried Kauder, CDU sicherte zu, dass die Rückmeldungen der Sachverständige im Ausschuss beraten würden.

Den Gesetzentwurf finden Sie hier:  
[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GesE\\_Entwurf\\_eines\\_Gesetzes\\_zur\\_Staerkerkung\\_der\\_Funktionen\\_der\\_Betreuungsbehoerde.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GesE_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Staerkerkung_der_Funktionen_der_Betreuungsbehoerde.pdf?__blob=publicationFile)

## Vergütungspauschale

Die wirtschaftliche Situation der Betreuungsvereine beschäftigt weiterhin die Vereine. Die Arbeitsstelle erreichen immer wieder entsprechende Rückmeldungen. Die Verbandsleitungen von DCV, SkF und SKM sind weiterhin bemüht, eine gemeinsame Positionierung und Strategie zu entwickeln, um eine Anpassung der Vergütungspauschalen zu erreichen. Dabei wird eine gemeinsame Vorgehensweise innerhalb der BAGFW bevorzugt und angestrebt. Erschwerend ist, dass dabei die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Verbände berücksichtigt werden müssen. Die Arbeitsstelle hat den Entwurf eines Positionspapiers vorbereitet, das Rückmeldungen aus Diözesen auswertet und die Ergebnisse der Statistik 2012 einbindet. Im August wird dies mit den Verbandsleitungen erörtert. Im Februar war ich zusammen mit Stephan Buttgerit, SKM Generalsekretär und Antje Markfort, Berliner Büro DCV bei Markus Kurth, Bündnis 90/Die Grünen, um auch hier die Problematik zu diskutieren..

## Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer

Die Frage, ob Berufsbetreuer zukünftig auch weiterhin Umsatzsteuer von ihrer Vergütung bezahlen müssen, bleibt offen. Der Bundesrat hat bzgl. des Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Gesetz enthält unter anderem die Umsatzsteuerbefreiung für Berufsbetreuer. Ob im Vermittlungsausschuss eine Einigung bzgl. der strittigen Verkürzung steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen erreicht werden kann, die vom Bundestag mitgetragen wird, ist fraglich.

## Querschnittsarbeit - Ehrenamt

### Aufwandspauschale

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. März 2013 dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts zugestimmt. Damit wird die sog. Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 2.100 Euro auf 2.400 Euro

angehoben. Hiervon sind auch die Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer betroffen. Die Aufwandspauschalen für sieben Betreuungen sind damit pro Jahr steuerfrei.

### **Erhöhung der Aufwandspauschale in Sicht**

Die Bundesregierung plant ein Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Dieses beinhaltet unter anderem die Erhöhung des Höchstsatzes der Zeugenentschädigung von derzeit 17 Euro auf 21 Euro in § 22 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Das Gesetz wurde nach der ersten Beratung im Deutschen Bundestag an den Rechtsausschuss überwiesen. Dort fand am 13. März 2013 eine öffentliche Anhörung statt.

Am Höchstsatz der Zeugenentschädigung orientiert sich gem. § 1835a BGB die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen.

Sollte die Neuregelung in der geplanten Form in Kraft treten, würde sich die Aufwandspauschale ab dem 1. Juli diesen Jahres auf 399 Euro erhöhen. Die Länder haben allerdings in ihrer Sitzung am 7. Juni 2013 das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Drucksache 381/13) erst einmal in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

### **Fachtag Querschnittsarbeit**

#### **Die Umsetzung der Ergebnisse des KVJS-Forschungsvorhabens am 17.7.2013 in Stuttgart**

Die praktische Umsetzung der Ergebnisse des KVJS-Forschungsvorhabens "Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung" bildet das zentrale Thema des diesjährigen Fachtages. Diese Veranstaltung findet in Kooperation der überörtlichen Betreuungsbehörde beim KVJS, den Diözesanvereinen von SKM und SkF in Freiburg, dem Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesen sowie der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg statt.

<http://www.kvjs.de/fortbildung/betreuungsrecht.html>

### **Woche des bürgerschaftlichen Engagements**

Engagement macht stark!" – unter diesem Motto veranstaltet das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) vom 10. bis 21. September 2013 zum neunten Mal die Woche des bürgerschaftlichen Engagements. Als Startschuss der diesjährigen Kampagne wurde im Mai der Engagementkalender 2013 freigeschaltet. Ab sofort können dort Veranstaltungen eingetragen werden, die im Rahmen der Aktionswoche 2013 stattfinden. Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Initiativen, Organisationen, staatliche Institutionen und Unternehmen sind eingeladen, auf ihre Freiwilligenprogramme, Projekte und Initiativen in Form von Text und Bild aufmerksam zu machen. Ob einen Tag der offenen Tür, eine Fachveranstaltung, einen Aktionstag, Lesungen, Workshops, freiwillige Arbeitseinsätze, Ausflüge, Sportveranstaltungen oder einfach einen Informationsstand – die Möglichkeiten der Teilnahme sind vielfältig, sofern die Aktion in diesen Zeitraum fällt. [www.engagement-macht-stark.de](http://www.engagement-macht-stark.de)

## Aktionswoche 2012

Wir sind da – gemeinsam auf dem Weg – engagiert im Betreuungsverein



Impressionen, Fotos und Berichte aus unserer Aktionswoche finden Sie auf der Internetseite [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)

Inzwischen wurden die Fragebögen der Vereine zur Aktionswoche ausgewertet. Die Rückmeldungen sind sehr positiv. Danke dafür! Die Veranstaltungen vor Ort stießen auf großes Interesse und waren gut besucht. Die Vereine schätzten die Begleitung und Unterstützung der Arbeitsstelle (Internetseite, Materialien, Pressemitteilungsmuster). Viele nutzten die Veröffentlichung anderer Vereine für die Weiterentwicklung eigener Ideen. Insbesondere die Pressearbeit der Vereine ist deutlich aktiver und erfolgreicher gewesen, als beim letzten Mal. Die Bundeskonferenz der BtG-Fachreferenten hat sich für regelmäßige Aktionswochen ausgesprochen, ohne einen festen Rhythmus zu bevorzugen. Wir werden jeweils aktuelle Themen aufgreifen. Dabei sollen die Abstände der Aktionswochen zwischen 2 und 5 Jahren liegen. Das heißt, wir besprechen im Frühjahr 2014 eine mögliche Aktion für 2015. Nochmal herzlichen Dank an alle, die mit viel Zeit, kreativen Ideen und Herzblut unsere Aktionswoche unterstützt haben.

## Projekte im Arbeitsfeld

### Projekt Online-Beratung

Im Juli 2012 haben wir mit dem Projekt „Online-Beratung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung“ begonnen. Inzwischen haben 70 Vereine ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt. Nach einem Startworkshop im Herbst 2012 haben nun im ersten Projektjahr insgesamt sieben Schulungen mit 75 Teilnehmern stattgefunden. Im zweiten, inzwischen bewilligten Projektjahr werden zwei weitere Schulungen angeboten. Eine Projektbegleitgruppe (mit vier

Diözesanreferenten und sechs Vereinsbetreuern) erarbeitet die Texte für das Online-Portal und beschäftigt sich mit übergeordneten und strukturellen Fragen: wer ist die Zielgruppe? Wie sichern wir eine gute Qualität? Wie decken wir möglichst alle PLZ-Bereiche ab? usw. Wir planen derzeit mit dem Online-Beratungsangebot im August 2013 an den Start zu gehen. Die niedrigschwellige Form der Beratung unterstützt unsere Ziele der Öffentlichkeitsarbeit. Sie steigert den Bekanntheitsgrad, weil sie einer großen Bevölkerungsgruppe zur Verfügung steht und fördert ein positives Image dieses Arbeitsfeldes. Regelmäßige Informationen über den Fortgang des Projektes finden Sie auch im Internet. [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)

## Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit hat nach zwei Jahren ihre Tätigkeit verabredungsgemäß abgeschlossen und ihre Arbeitsergebnisse auf der Bundeskonferenz der BtG-Fachreferenten in Fulda vorgestellt. Das Thema Öffentlichkeitsarbeit können wir nicht abschließen. Es wird uns fortwährend begleiten. Es sind aber wichtige Impulse in den letzten zwei Jahren gesetzt worden. So sind Ziele der Öffentlichkeitsarbeit beschrieben worden, Bedarfe ermittelt und Best-Practice-Beispiele veröffentlicht worden. In die Zeit der gemeinsamen Arbeit fiel auch die Überarbeitung der Internetseite, die Erstellung der Broschüre „wer wir sind und was wir tun“, der Film und die Aktionswoche 2012. All das wurde durch die Arbeitsgruppe mitgeprägt. Zum Abschluss ihrer Arbeit stellte sie ein Empfehlungspapier zu Fortbildungsinhalten „Öffentlichkeitsarbeit des Betreuungsvereins“ vor. Es enthält mögliche Inhalte von Fortbildungsmaßnahmen, Fortbildungsinstitute und Referenten. Sie finden die Empfehlungen auf unserer Internetseite [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)

## Info-Film Rechtliche Betreuung

Der neue Informations- und Imagefilm wird gut angenommen. Viele Vereine nutzen die DVD oder haben den Download bestellt, um ihn auf der eigenen Internetseite zu präsentieren. Die ersten Vereine haben inzwischen eine individuelle Fassung erworben. Schauen Sie doch mal z.B. beim SkF Minden [www.skfminden.de](http://www.skfminden.de)  
Bestellungen über [www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de) oder an [dannhaeuser@skmev.de](mailto:dannhaeuser@skmev.de)

## Persönliches Budget (PeB) und Rechtliche Betreuung

Nach Abschluss des Projektes möchten wir die Entwicklung des Persönlichen Budgets weiter beobachten. Daher finden sich auch in der Jahresstatistik Fragen zur Nutzung des Persönlichen Budgets. In diesem Jahr konnten erstmals die Zahlen mit dem Vorjahr verglichen werden. Angesichts der etwas höheren Beteiligung an der Statistik sind die Zahlen der Nutzung des PeB durch Betreute stabil. Auffällig, aber zu erwarten, war eine deutlich höhere Nutzung in Rheinland-Pfalz. Die meisten PeB werden in der Stadt Trier durchgeführt.

## Verbandsinformationen

### Bundesdiözesanreferentenkonferenz

Die 7. Bundeskonferenz der für den Betreuungsbereich zuständigen Fachreferenten in den Diözesen hat am 12./13. März 2013 in Fulda stattgefunden. Ein Schwerpunktthema war die

Einführung der Online-Beratung und die Rolle der Diözesanstellen bei diesem Projekt. Außerdem hat die Arbeitsgruppe Öffentlichkeit ihre Arbeitsergebnisse vorgestellt. Am zweiten Tag der Konferenz standen die politischen Entwicklungen im Arbeitsfeld im Mittelpunkt: Zwangsbehandlung, BtG-Strukturreform, finanzielle Situation der Betreuungsvereine und die Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe im Bereich der Caritas – um nur einige Themen zu nennen.

## Statistik 2012

122 Vereine aus 20 Diözesen haben ihre Daten zur Verfügung gestellt. Diese Beteiligung entspricht prozentual in etwa den in den Diözesen tätigen Betreuungsvereinen.

Im Querschnittsbereich fällt der große quantitative Unterschied im Engagement der Betreuungsvereine auf. Die angebotenen Fälle für Ehrenamtliche seitens Gericht oder Behörde sind stabil; die Vermittlungszahlen von Betreuungen an Ehrenamtliche ebenfalls. Nach wie vor auffällig ist die hohe Zahl interessierter Ehrenamtlicher, die nicht bestellt werden. Deutlich gestiegen ist die Zahl der Fallabgaben von Ehrenamtliche an berufliche Vereinsbetreuer.

Für den Betreuungsbereich stellen die Vereine im Durchschnitt 3,16 Planstellen zur Verfügung. Bei den beruflich geführten Betreuungen führen hauptamtliche Mitarbeiter, die für die Fallarbeit zuständig sind, durchschnittlich 45 Betreuungen. Auf den Querschnittsbereich entfallen im Durchschnitt 0,48 Stellen.

Erstmals verglichen mit dem Vorjahr können wir die Zahlen der Veranstaltungen und Beratungen im Bereich der Vorsorge. Hier ist erwartungsgemäß eine deutliche Steigerung zu erkennen. Im Durchschnitt veranstaltet jeder Verein im Laufe des Jahres 8 Infoveranstaltungen rund um das Thema Betreuungsvermeidung und führt 91 Einzelberatungen zu dem Thema durch. Somit bindet dieser Bereich einen erheblichen Teil der Arbeitsressourcen. Auffällig sind hier aber erhebliche Unterschiede bei den Vereinen.

Die finanzielle Situation der Vereine hat sich weiter verschlechtert. Bei 95 von 122 Vereinen ist die Fallarbeit der beruflich geführten Betreuungen nicht kostendeckend finanziert.

## Grundlagenseminar Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein

Das nächste Grundlagenseminar für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen findet im Frühjahr 2014 statt. Derzeit werden verschiedene Tagungshäuser angefragt. Inzwischen konnte der Referentenkreis erweitert werden. Herzlichen Dank an die zur Verfügung stehenden DiözesanreferentInnen und MitarbeiterInnen aus den Betreuungsvereinen.

## An der Schnittstelle

### Vormundschaftsrecht

Die Arbeitsgruppe Vormundschaft der verbandlichen Caritas unter Federführung von Jaqueline Kauermann-Walter, SKF Zentrale, hat im Mai 2013 wieder ihr Arbeit aufgenommen. Themen der Gespräche und Beratungen sind die Entwicklung von Mindeststandards und Leitlinien für die Führung von Vormundschaften im Verein, sowie eine mögliche Weiterentwicklung des Vormundschaftsrechts. Dabei spielt auch die Refinanzierung der Arbeit eine wichtige Rolle. TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe sind:

Barbara Dannhäuser (SKM), Edda Elmayer (KJF), Roland Fehrenbacher (DCV), Jaqueline Kauermann-Walter (SkF), Stefan Leister (KJF), Alexandra Myhsok (SKF).

### **BGH-Urteil zur Vergütung**

Am 13. März 2013 hat der Bundesgerichtshof (XII ZB 398/12) entschieden, dass dem Antrag eines Vereins auf Entlassung und die Bestellung seiner MitarbeiterIn als PflegerIn, um eine Vergütung beanspruchen zu können, grundsätzlich stattzugeben ist, „auch wenn der Verein zum Zeitpunkt seiner Bestellung nach der seinerzeit geltenden Rechtslage keinen Vergütungsanspruch hatte“.

Zum Hintergrund: Der Verein war 2006 zum Pfleger bestellt worden. Nach der Entscheidung des BGH vom 25. Mai 2011, die die persönliche Bestellung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zur Voraussetzung für den Anspruch auf Aufwendungsersatz und Vergütung gemacht hat, hatte der Vormundschaftsverein beantragt, ihn aus dem Amt zu entlassen und eine MitarbeiterIn als VereinspflegerIn zu bestellen, um eine entsprechende Vergütung beanspruchen zu können. Das Amtsgericht hatte den Antrag und das Oberlandesgericht die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

### **Patientenverfügung**

Die Bundesärztekammer hat ein Arbeitspapier zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung veröffentlicht. Zu finden unter:

[http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/arbeitspapier\\_patientenverfuegung\\_organspende\\_18012013.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/arbeitspapier_patientenverfuegung_organspende_18012013.pdf)

### **Behindertenhilfe**

#### **CBP – Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Am 15./16. Mai 2013 fand in Freiburg eine Fachtagung für Führungskräfte, Fachkräfte und Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie zum Thema: **Die geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Erkrankung und dem Recht auf Fürsorge** statt. Auch einige Mitarbeiter von Betreuungsvereine waren da. Mehrere Referenten machten in ihren Vorträgen auch auf die schwierige Aufgabe von rechtlichen Betreuern aufmerksam und forderten bessere Rahmenbedingungen für die Betreuer. Die ausführliche Dokumentation finden Sie unter <http://www.cbp.caritas.de/53613.asp>.

#### **Wählen ist einfach**

Am 22. September 2013 ist Bundestagswahl. In einer Broschüre in leichter Sprache wird Schritt für Schritt beschrieben wie man wählt. Die Wahlhilfe wurde vom Sozialverband Deutschland e.V. in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung, dem BeB und CBP herausgegeben. Die Wahlhilfe finden Sie unter: [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de).

### **UN-Behindertenrechtskonvention**

Die Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK-Allianz) - ein Zusammenschluss von nahezu 80 Organisationen der Zivilgesellschaft - hat ihren ersten Parallelbericht zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im März an Arbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen übergeben. Der Bericht trägt den Titel Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion.

Die Forderungen der BRK-Allianz für den Bereich des Artikels 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) lauten unter anderem:

- "Das deutsche Betreuungsrecht ist entsprechend dem Konzept des „supported decision making“ weiterzuentwickeln. Menschen mit Behinderungen ist ohne Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht Zugang zur unterstützten Entscheidung zu verschaffen."
- Überarbeitung der Vorschriften zur Geschäftsfähigkeit - vor allem von § 104 Nr. 2 - in Orientierung an den Konventionsvorgaben.
- "Unterstützung im Sinne des Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK muss als eigenständiger Leistungsanspruch im deutschen (Sozial-)Recht verortet werden (...)." [www.brk-allianz.de](http://www.brk-allianz.de)

Quelle: *btp*prax newsletter

## Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht

Der Bundestag hat am 16.5.2013 Änderungen des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass die Gerichte künftig in PKH-Verfahren die Bedürftigkeit des Antragstellers umfassend aufklären.

Die Neuregelungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich insbesondere durch die Sachverständigenanhörung gewonnenen Erkenntnisse überprüft und auf Initiative der Koalitionsfraktionen neu ausbalanciert. Der Beschluss des Deutschen Bundestages sieht nunmehr vor, dass die im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu berücksichtigenden Freibeträge und die geltende Ratenzahlungshöchstdauer von 48 Monaten unangetastet bleiben. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in familiengerichtlichen Verfahren wird ebenfalls nicht eingeschränkt. Die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung im Beratungshilferecht bleibt unter Einführung einer Frist von vier Wochen erhalten. Ein Rechtsmittel für die Staatskasse gegen Bewilligungsentscheidungen wird es wie bisher nicht geben. Bereits seit mehreren Jahren fordern die Länder Maßnahmen zur Eindämmung des Ausgabenanstiegs im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat bereits im Jahr 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (BT-Drs. 17/1216) beschlossen, der weitgehende Einschnitte im Bereich der Prozesskostenhilfe vorsah. Im selben Jahr hatte der Bundesrat auch den Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts (BT-Drs. 17/2164) beschlossen, der zu erheblichen Einschränkungen im Bereich der Beratungshilfe führen würde. Inzwischen wurde der Gesetzentwurf vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Quelle: *Verlag Dr. Otto Schmidt-Newsletter*

## Kooperationen

### BAGFW

Am 10. Oktober 2013 findet die 3. gemeinsame Fachtagung der BAGFW für das Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung in Kassel statt. Einladungen gehen im Sommer an die Vereine. Die Tagung wird einen Blick in die Zukunft des Arbeitsfeldes und der Arbeit der Betreuungsvereine wagen. Titel der Tagung: „Vom Betreuungsverein zum Kompetenzzentrum“. Nach einem Referat von Prof. Dr. Reiner Adler, Fachhochschule Jena, „Rechtliche Betreuung und andere Unterstützungsbedarfe im Jahr 2030“ werden wir uns am Nachmittag in einem World-Café mit verschiedenen Aspekten des Betreuungswesens beschäftigen.

## BuKo

Am 24. April 2013 fand zum zweiten Mal in Berlin ein Fachgespräch mit Vertretern von Politik und Verbände statt. Für die verbandliche Caritas nahm Michael Karmann, Geschäftsführer des SKM-Diözesanvereins Freiburg teil. Andere Teilnehmer waren Vertreter aus Ministerien des Bundes und der Länder, aus überörtlichen Fachbehörden/Kommunalverbänden, aus Fach- und Wohlfahrtsverbänden und aus der BuKo bzw. Berliner Betreuungsvereinen. In diesem Jahr ging es im Schwerpunkt um die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine und deren Finanzierung. Hierzu hat die BuKo eine Synopse der Förderungen der Bundesländer erstellt. Diskutiert wurde, welche Unterstützung das familiär-solidarische System bei der rechtlichen Vertretung braucht, welche Rahmenbedingungen Betreuungsvereine für eine erfolgreiche Arbeit benötigen und welche Auswirkungen die derzeitigen Fördermodelle durch die Länder haben.

## BGT

Inzwischen sind die Ergebnisse des 13. Betreuungsgerichtstags vom 12.-14. November 2012 in Erkner unter der Überschrift „20 Jahre Betreuungsrecht - da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten - Selbständigkeit fördern!“ als Tagungsband Betrifft: Betreuung 13 erschienen. Alle Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer und alle Mitglieder des BGT haben den Band kostenlos erhalten. Hinweisen möchte ich auch noch einmal auf die Vereinsgeschichte „Pioniere des Betreuungsrechts“. Der Band beschreibt anhand von Aufsätzen und Interviews die Entwicklung des Betreuungsrechts und des Vormundschaftsgerichtstags in den Jahren 1988-2004. Das Buch ist unter [bgt-ev@bgt-ev.de](mailto:bgt-ev@bgt-ev.de) zu bestellen.

## bdb

Den Kern der diesjährigen Kampagne des bdb „Partei ergreifen. Für gute Betreuung“ bilden im Wahljahr 2013 persönliche Gespräch mit Politiker/innen – im Wesentlichen auf Bundesebene, aber auch auf Landesebene. Näheres auf der Homepage <http://partei-fuer-gute-betreuung.de/page/>

## Verbandetreffen „Kasseler Forum“

Die regelmäßigen Gespräche mit den im Betreuungswesen tätigen Verbänden haben sich inzwischen etabliert und laufen unter dem Titel: „Kasseler Forum der Verbände im Betreuungswesen“. Schwerpunkt der Beratungen sind zur Zeit die Reform der Eingliederungshilfe und mögliche Folgen für die Rechtliche Betreuung. Wir haben uns mit einem Schreiben an die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) gewandt und unser Interesse an Beteiligung der Beratungen bekundet und unsere Fachkompetenz angeboten. Darüberhinaus laden wir bei Bedarf kompetente Gesprächspartner zu unserer eigenen Beratung ein. Am Kasseler Forum sind in der Regel beteiligt: Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.); Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.); Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.); Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo); BAGFW, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BaGüS); Deutscher Verein.

## Veranstaltungen

### Fachtagungen / Veranstaltungen

#### 4. Bayerischer BGT

„Für mehr Qualität im Betreuungsverfahren“  
25. Juli 2013 in München

#### 6. BGT-Mitte

„Zwangsbehandlung“ oder „Mein Recht auf Krankheit“?  
31. Juli 2013 in Kassel

#### 11. Nord-BGT

„50 Jahre Betreuungsrecht – ein ungewöhnlicher Ausblick“  
12.-14. September 2013 in Hildesheim

#### 14. Bundes-BGT

20.-22. November 2014 in Erkner

### Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.  
Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

#### **Erbrecht für Betreuer, Vormund und Pfleger**

16.07.2013, München  
Leitung: Alexandra Myhsok  
Veranstalter: SkF Landesverband Bayern [www.skfbayern.de](http://www.skfbayern.de)

#### **Die Betreuertätigkeiten optimal organisieren und rationalisieren**

06.09.2013 Stephansstift Hannover oder 06.11.2013 KSI, Bad Honnef  
Referenten: Ulrike Schaffer Betriebswirtin, Verfahrenspflegerin und Berufsbetreuerin  
bzw. Annika Kiep, Rechtsanwältin und Berufsbetreuerin  
Veranstalter: Weinsberger Forum [www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)

#### **Psychose als Lösung**

06./07. 09.2013 in Stuttgart  
Referentin: Andrea Döring  
Veranstalter: DGSP e.V. [www.psychiatrie.de/dgsp](http://www.psychiatrie.de/dgsp)

#### **Per Tastatur und Mausclick bei der Caritas kompetent beraten**

Praktische Methoden zur psychosozialen Beratung von aussichtslosen Fällen  
19./20.09.2013, KSI, Bad Honnef  
Referent: Andrea Bartsch  
Veranstalter: FAK DCV [www.fak-caritas.de](http://www.fak-caritas.de)

#### **Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge und freiheitsentziehende Maßnahmen**

10.10.2013 Bildungshaus Schloss Hirschberg, Bayern  
Referent: Wolfgang Wittek, Richter  
Veranstalter: Weinsberger Forum [www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)

### **Haftungsrecht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer**

15.10.13 Bildungszentrum Schloss Flehingen

Referent: Horst Deinert

Veranstalter: KVJS Stuttgart [www.kvjs.de/fortbildung/betreuungsrecht.html](http://www.kvjs.de/fortbildung/betreuungsrecht.html)

### **Rehabilitationsmöglichkeiten für psychisch kranke und behinderte Menschen**

07.11.2013, KSI, Bad Honnef

Referent: Prof. Dr. Karl-Heinz Stange

Veranstalter: Weinsberger Forum [www.weinsberger-forum.de](http://www.weinsberger-forum.de)

### **Systemsprenger**

15./16.11.2013 in Weimarr

Referenten: Dr. Klaus Gérard Nouvertné, Ulla Schmalz

Veranstalter: DGSP e.V. [www.psychiatrie.de/dgsp](http://www.psychiatrie.de/dgsp)

### **Rechtliche Betreuung von Migrantinnen und Migranten**

21./22.11.2013 Bildungszentrum Schloss Flehingen

Veranstalter: KVJS Stuttgart [www.kvjs.de/fortbildung/betreuungsrecht.html](http://www.kvjs.de/fortbildung/betreuungsrecht.html)

### **So kann man doch nicht leben!? -Vermüllt und verwahrlost – was tun?**

29./30. 11.2013 in Bielefeld

Referentin: Ulla Schmalz

Veranstalter: DGSP e.V. [www.psychiatrie.de/dgsp](http://www.psychiatrie.de/dgsp)

## **Materialien**

### **Broschüren**

#### **Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer**

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen.

Herausgeber: Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM.

Kosten: 8,00 € zzgl. Versand. Bestellung über die Internetseite des SKM Bundesverband [www.skmev.de](http://www.skmev.de) .

#### **Versicherungen für Betreuer/innen und artverwandte Berufe**

GL-Versicherungsmakler GmbH hat in Kooperation mit dem BdB eine Übersicht über Versicherungen herausgegeben. Auf der Internetseite [www.gl-versicherungsmakler.de](http://www.gl-versicherungsmakler.de) findet sich auch eine Rubrik für Betreuungsvereine.

### **Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung**

Hier diesmal ein paar Links zum Thema Angehörige von Menschen mit Behinderungen und von Psychisch Kranken

[www.bacb-ev.de](http://www.bacb-ev.de)

Bundearbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe e.V.

Interessenvertretung von ca. 70.000 Angehörigen der stationär und ambulant betreuten Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den Einrichtungen der Caritas in Deutschland

<http://www.deutsche-alzheimer.de/angehoerige.html>

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.

Informationen zu Entlastungsangeboten, zum Umgang mit Menschen mit Demenz, zu wichtigen rechtlichen und finanziellen Regelungen

[www.psychiatrie.de/bapk](http://www.psychiatrie.de/bapk)

Bundesverband Angehöriger psychisch Kranker e.V.

Interessenverband, der sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für die Verbesserung der Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Familien einsetzt

[www.apk-berlin.de](http://www.apk-berlin.de)

Angehörige psychisch Kranker im Landesverband Berlin e. V. - ApK

Informationen für Menschen, deren Familienmitglieder oder Partner an einer psychischen Erkrankung leiden

[www.apk-muenchen.de](http://www.apk-muenchen.de)

Aktionsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker, ihrer Freunde und Förderer e.V. in München

[www.rat-und-tat-koeln.de](http://www.rat-und-tat-koeln.de)

Rat und Tat e.V. Hilfgemeinschaft für Angehörige von Psychisch Kranken

Ehrenamtlich tätige Angehörige sichern Möglichkeiten der Aussprache und Beratung für betroffene Familien in Köln

## Literaturhinweise / Medienhinweise

### **Pioniere des Betreuungsrechts**

Klie, Crefeld

BGT Eigenverlag

### **Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht**

Ihr Praktikerkommentar zum Betreuungsrecht!

Bundesanzeigerverlag

### **Betreuungspraxis und psychiatrische Grundlagen**

Rechtliches und medizinisches Know-How in der Betreuung!

Bundesanzeigerverlag

### **Die Vergütung des Betreuers (E-Book)**

Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen

Deinert, Lütgens

Bundesanzeigerverlag

## Zeitschriften

### **btprax**

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung

Bundesanzeigerverlag [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

## Interessante Newsletter

**Betreuungsrechtliche Praxis** - Newsletter der Btprax [www.btprax.de](http://www.btprax.de)

**BGT Newsletter** - des Betreuungsgerichtstag e.V. [www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de)

**Theologie und Ethik** – newsletter der Arbeitsstelle Ethik im DCV [alexis.fritz@caritas.de](mailto:alexis.fritz@caritas.de)

**Newsletter Betreuungsrecht** - <http://www.ethik-in-der-praxis.de/betreuungsrecht/newsletter-betreuungsrecht/>

**newsletter@harald-thome.de**

Newsletter über neue, das Sozialrecht betreffende Entwicklungen und Entscheidungen für Rechtsanwender und –nutzer von Harald Thome, Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht <http://www.harald-thome.de/newsletter.html>

## Nächster Erscheinungstermin

des BtG-Infobriefes: Oktober 2013



## IMPRESSUM:

**SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V**  
Blumenstraße 20, 50670 Köln

**Telefon:** 0221 913 928-6

**E-Mail:** [skm@skmev.de](mailto:skm@skmev.de)

**Telefax:** 0221 913 928-88

**Internet:** [www.skmev.de](http://www.skmev.de)

## Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgerit oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

### Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM-Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.